

Artikel 41

Kantone

- ¹ Der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen obliegt, unter Vorbehalt von Artikel 42, den Kantonen. Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekursbehörde.
- ² Die Kantone erstatten dem Bundesrat nach Ablauf jedes zweiten Jahres Bericht über den Vollzug.
- ³ Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne nicht-industrielle Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer in industriellen oder nicht-industriellen Betrieben, so entscheidet die kantonale Behörde.

Allgemeines

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen obliegt den Kantonen. Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus. Darüber hinaus obliegt ihm der Vollzug in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen (z.B. Bewilligungen für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit) und in den Betrieben des Bundes.

Absatz 1

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes wird den Kantonen überlassen. Damit wird eine Verwaltungsaufgabe des Bundes delegiert. Bindeglied zwischen Kantonen und Bund ist die Aufsicht, die vom Bund gegenüber den Kantonen ausgeübt wird. Die Aufgaben der Kantone sind in Artikel 79 Absatz 1 und 2 ArGV 1 aufgelistet (vgl. auch Kommentar dazu).

Die Kantone müssen besondere Behörden mit dem Vollzug betrauen und Rekursinstanzen einsetzen, die Beschwerden gegen kantonale Verfügungen oder Anordnungen behandeln. Massgebend für die Zuständigkeit bestimmter Kantone ist der Standort des Betriebs, des festen Arbeitsplatzes oder der Wohnsitz des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin bzw. der Firmensitz.

Absatz 2

In Artikel 80 ArGV 1 wird im Detail ausgeführt, was die Kantone dem Bundesrat bzw. dem Bundesamt mitzuteilen haben. Sie erstatten vor allem Bericht über ihre Vollzugstätigkeit. So müssen die bezeichneten Vollzugs- und Rekursbehörden beispielsweise aufführen, welche Feiertage sie den Sonntagen gleichgestellt haben oder sie müssen über allfällige auf das Gesetz gestützte kantonale Vollzugsregelungen informieren (vgl. Kommentar Art. 80 ArGV 1).

Absatz 3

Die Kantone verfügen über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne nicht-industrielle Betriebe oder auf einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen in industriellen oder nicht-industriellen Betrieben.